



Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 00SV/14/014
Federführend: Hauptamt	Datum: 11.06.2014 Verfasser: Franke
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 24.06.2014 Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard	

Sachverhalt:

Durch den Abschluss des Gebietsänderungsvertrages mit der ehemaligen Gemeinde Cammin und der daraus resultierenden Eingemeindung macht sich die punktuelle Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Die Verringerung der Ausschusssitze soll in Absprache mit den Fraktionen und Einzelbewerbern erfolgen.

Es bietet sich an, im Rahmen der Konstituierung über weitere Regelungsbereiche der bestehenden gültigen Hauptsatzung zu entscheiden, um in der Folge eine neue Hauptsatzung beschließen zu können.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 5

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt der vorgelegten 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard zu.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Satzungstext

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 18.04.2013, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 27.04.2013, geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2013 über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 25.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 der Hauptsatzung (Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel) erhält folgende Fassung:
 - 2) Die Stadt führt den Namen „Burg Stargard“.
Das Gebiet besteht aus der Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf.

2. Der § 5 der Hauptsatzung (Aufgabenverteilung/Hauptausschuss) erhält folgende Fassung:
 - 1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

3. Der § 6 der Hauptsatzung (Ausschüsse) erhält folgende Fassung:
 - 1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist aus acht Mitgliedern, davon mindestens fünf Stadtvertretern und darüber hinaus sachkundigen Einwohnern zusammen.
Die Stadtvertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder.

4. Der § 11 der Hauptsatzung (Öffentliche Bekanntmachung) erhält folgende Fassung:
 - 9) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen bzw. im Rathaus.
Die Schaukästen befinden sich:
 1. – in Burg Stargard Am Markt 2 (neben der Sparkasse)
 2. – in Cammin Hauptstraße 20a (beim Feuerwehrgerätehaus)
 3. – in Godenswege Godenswegener Straße (an der Bushaltestelle)
 4. – in Gramelow Alte Dorfstraße 18 (am Gutshaus)
 5. – in Teschendorf Dorfstraße 13 (an der ehemaligen Verkaufsstelle)
 6. – in Loitz Lindenstraße 3 (am Gutshaus)
 7. – in Riepke Riepker Straße (am Buswendeplatz)

5. Der § 12 der Hauptsatzung (Ortsteile/Ortsteilvertretung) erhält folgende Fassung:
- 1) Das Gebiet der Stadt Burg Stargard besteht aus den Ortsteilen Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf.
6. Der § 13 der Hauptsatzung (Ortsvorsteher) erhält folgende Fassung:
- 1) Für die Ortsteile Teschendorf, Gramelow, Loitz sowie Cammin, Godenswege und Riepke wird ab der kommenden Kommunalwahl ein gemeinsamer Ortsvorsteher gewählt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Burg Stargard,

Lorenz
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.